

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 22. September 2011

GS 37.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 46 Absätze 1 und 1^{bis}

¹ Für den Zusammenschluss oder die Aufteilung von Einwohnergemeinden sind die an der Urne ermittelte Zustimmung der betroffenen Gemeinden beziehungsweise der betroffenen Gemeindeteile sowie die Regelung durch das Gesetz erforderlich.

^{1bis} Für Grenzänderungen sind die an der Urne ermittelte Zustimmung der betroffenen Gemeinden sowie die Genehmigung des Landrates erforderlich.

II.

Diese Änderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 22. September 2011

Im Namen des Landrates
der Präsident: Hess
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 29.276, SGS 100